

Kleingarten – Pachtvertrag

zwischen dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. (Verpächter) vertreten durch den Vorstand des Kleingartenvereines

„Am Waldessaum“ e.V. Wolgast

im folgenden Verpächter genannt und

a.) (Ehemann)

b.) (Ehefrau)

wohnhaft:
(PLZ, Wohnort, Straße, Telefon)

als Mitglied des o. g. Kleingartenvereines, im folgenden Pächter genannt, wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter nach Maßgabe des bestehenden Zwischenvertrages aus der Kleingartenanlage „Am Waldessaum“ e.V. Wolgast

den Kleingarten Nr.: in der Größe von: m²

zur kleingärtnerischen Nutzung. Die Verpachtung des Kleingartens erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zurzeit befindet.

- (2) Dem Pächter ist bekannt, dass das dauernde Wohnen im Kleingarten, sowie jede Art der gewerblichen Nutzung nicht erlaubt ist.

Der Pächter darf den Kleingarten oder Teile desselben weder weiterverpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

- (1) Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom und wird auf unbestimmte Zeit, jedoch längstens für die Dauer des Zwischenvertrages geschlossen.

- (2) Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod des Pächters.

- (3) Für die Kündigung des Vertrages durch den Verpächter gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

- (4) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. November des Jahres schriftlich zu kündigen.

- (5) Ein Kleingarten-Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird bei Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen 2 Monaten nach Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingarten-Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt dieser als beendet.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Tod des Pächters ist mit einem seiner Kinder ein neuer Pachtvertrag zu schließen, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb von 4 Wochen nach dem Todesfall schriftlich gestellt wurde und die Gewähr für die bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gegeben ist.

- (6) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses fällt der Kleingarten an dem Verpächter zurück. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Garten anderweitig zu verfügen.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt:€/m²/Jahr
- (2) Nach kleingärtnerischen Vorschriftengenehmigte Änderungen des Pachtpreises werden dem Pächter jeweils durch gesonderte Mitteilungen bekannt gegeben.
- (3) Der für den in §1 bezeichnete Kleingarten sich errechnete Pachtpreis pro Jahr (einschließlich der Gemeinschaftsfläche) wird dem Pächter vom Verpächter mitgeteilt und ist bis zum 15. März des laufenden Jahres an die vom Verpächter bezeichnete Stelle ohne Abschlag zu zahlen.
- (4) Bleibt der Pächter mit der Zahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 1% je Monat berechnet.
- (5) Die Kosten der Wasserentnahme und Energie aus vorhandenen Versorgungsunterlagen sind ebenso wie der Vereinsbeitrag und die Umlage im Pachtpreis nicht enthalten und werden gem. Beschluss des Kleingartenvereins von diesen gesondert erhoben.
- (6) Bleibt der Pächter mit der Zahlung seines Pachtzinses oder seines Vereinsbeitrages, Wassergeldes u. ä. trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 2 Monaten im Rückstand, so ist der Verpächter berechtigt, dass Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu kündigen.

§ 4 Kleingärtnerische Nutzung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, seinen Kleingarten ordnungsgemäß zu bewirtschaften, in guten Kulturzustand zu halten und die geltende Gartenordnung, die Bestandteil des Vertrages ist, hierbei zu beachten.
- (2) Die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten darf nur mit Zustimmung des Vorstandes des Kleingartenvereins und Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen erfolgen.

§ 5 Gemeinschaftsleistungen

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, die vom Kleingartenverein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen entsprechend den Bestimmungen der erlassenen Gartenordnung selbst oder durch von ihm bestimmte Dritte zu erbringen.
- (2) Beteiligt sich der Pächter oder in Ausnahmefällen von ihm ersatzweise bestimmter Dritte nicht an den Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Kleingartenverein berechtigt, vom säumigen Pächter eine finanzielle Abgeltung zu verlangen. Die Höhe der Abfindung wird durch den Kleingartenverein festgelegt.
- (3) In besonders gelagerten Fällen, kann der Kleingartenverein Ausnahmen von den Bestimmungen vorstehender Ansätze (1) und (2) zulassen.

§ 6 Zutrittsrecht

- (1) Den von Verpächter oder vom Kleingartenverein mit der Wahrung besonderer Aufgaben beauftragten Personen ist der erforderliche Zutritt zum Garten nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

§ 7 Pächterwechsel

- (1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Kleingarten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Alle zur weiteren Nutzung

nicht erforderlichen und unbrauchbaren Baulichkeiten und Anpflanzungen sind auf Verlangen des Verpächters vom ausscheidenden Pächter zu entfernen.

- (2) Der Verpächter sorgt für die fachgerechte Abschätzung der im Garten verbleibenden Baulichkeiten und Anpflanzungen. Nichtentschädigungsfähige Einrichtungen, Anpflanzungen und Gegenstände sind nicht abzuschätzen. Das Schätzungsergebnis ist dem Kleingartenverein, dem ausscheidenden Pächter und dem nachfolgenden Pächter schriftlich bekanntzugeben. Die Kosten der Abschätzung trägt der ausscheidende Pächter.
- (3) Der Entschädigungsbeitrag ist um diejenigen Kosten zu kürzen, die ggf. erforderlich sind, um den Kleingarten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen u.a. auch, um nichtzugelassene Einrichtungen zu entfernen.
- (4) Vor der Kleingartenübergabe hat der nachfolgende Pächter den festgelegten Entschädigungsbetrag an den Kleingartenverein bzw. ausscheidenden Pächter zu entrichten
- (5) Ist ein nachfolgender Pächter nicht vorhanden, ist der Kleingartenverein nicht zur Erstattung des Entschädigungsbetrages verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Verpächters für Mangel des Pachtgegenstandes.

§ 9 Kosten und Gerichtsstand

- (1) Alle Kosten aus etwaiger Nichterfüllung seiner, mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen hat der Pächter zu tragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verpächters.

§ 10 sonstiges

- (1) Festlegungen, die sich aus dem Zwischenpachtvertrag ergeben, sowie Nachträge, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

Unterschriften:

Wolgast, den

Der Pächter: zu a.)
(Unterschrift)

zu b.)
(Unterschrift)

Der Verpächter:
(Unterschrift und Stempel)

Ausfertigungen:

1x Pächter

1x Verpächter